



Prof. Dr. Michael Fantini, MHA, LL.M.

Ärztlicher Direktor

„Virtuelles Klinikum Ost“
KRH Klinikum Großburgwedel,
KRH Klinikum Laatzen,
KRH Klinikum Lehrte

Prof. Dr. Michael Fantini, MHA, LL.M.

Arzt, Anästhesist
10 Krankenhäuser

Alle Trägerschaften
Alle Größen

Master Gesundheitswissenschaften MHA

Master Medizinrecht LL.M.

Honorarprofessur Fachhochschule des
Mittelstands FHM, Bielefeld

Agenda

- Fall aus der Gutachtertätigkeit
 - „Freiheitsentziehende“ Maßnahmen in der Anästhesie
- Dilemma des Gutachters
 - Wer erwartet was (Parteien, Gericht, Gutachter)

Fall aus der Gutachtertätigkeit

„Freiheitsentziehende“ Maßnahmen in der Anästhesie

70 jähriger Patient

Indikation zur Implantation eines AICD (automatischer implantierbarer Cardioverter Defibrillator)

Chirurgische Aufklärung erfolgte zeitlich und inhaltlich korrekt

Eingriff erfolgte in Allgemeinanästhesie (Vollnarkose)

Fall aus der Gutachtertätigkeit

„Freiheitsentziehende“ Maßnahmen in der Anästhesie

Nach dem Eingriff Verbringung in den Aufwachraum (AWR)

Laut Dokumentation Pat. wach, ruhig, ansprechbar

Bei „plötzlich“ auftretender Unruhe Sturz aus dem Bett

=>Brillenhämatom, Nasenbeinfraktur, Platzwunden

=> Klage (ohne Gutachter-/Schlichtungskommission)





Fall aus der Gutachtertätigkeit

„Freiheitsentziehende“ Maßnahmen in der Anästhesie

Gutachtenauftrag (Teilgutachten Anästhesie):

Entsprach die Behandlung zum genannten Zeitpunkt nicht dem fachärztlichen Standard

Ist er Kläger gegen das Herausfallen aus dem Bett nicht hinreichend gesichert worden

Hätte der Beklagte weitere Sicherungsmaßnahmen wie das Anbringen von Bettgittern oder die Fixierung des Patienten vornehmen müssen

Unstrittig

- Maßnahmen wie das Anbringen von Bettgittern und die Fixierung des Patienten können den Tatbestand der freiheitsentziehenden Maßnahmen erfüllen

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) Art. 104 GG

- Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen = Jeder Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 II GG)

Freiheitseinschränkende Maßnahmen

- „Alle Maßnahmen, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken
- und die nicht vom Betroffenen selbständig entfernt werden können
- und/oder den Zugriff auf den eigenen Körper verhindern „
- (n. Evans 2002, Joanna Briggs Institute, Australia)

Freiheitsentziehende Maßnahme

- Liegt nicht vor, wenn:
- „Zur willkürlichen Fortbewegung unfähig, kein diesbezüglicher Wille erkennbar“ ...
- Zivilrecht: §1906 BGB : „zum Wohle des Betreuten“ (erhebliche Selbstgefährdung, medizinische Maßnahmen)





Fragestellung für den Gutachter

- **Sicherungsmaßnahme**
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Anästhesie, da akute Notwendigkeit im Rahmen einer „Notfallversorgung“?
- **Freiheitsentziehende Maßnahme**
 - außerhalb der „Notfallversorgung“?

Fragestellung für den Gutachter

- Patient wach, ansprechbar
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Anästhesie?
- Patient schläfrig (narkotisiert), unruhig
 - Sicherungsmaßnahme?
 - (Fixierung im OP?)

Fragestellung für den Gutachter

- Ex ante Betrachtung
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Anästhesie?
- Ex post Betrachtung
 - Sicherungsmaßnahme?

Ist eventuell ex ante mit der Notwendigkeit von
„Sicherungsmaßnahmen“ zu rechnen?

Ist es dann nicht eine aufklärungs- und
zustimmungspflichtige Maßnahme?

Postoperative Unruhezustände

- Unzureichende Analgesie in der Aufwachphase
 - Klassischer Fall für Unruhe
- Nutzung von Sevoflurane als Narkosegas
 - Beschriebene Nebenwirkung Krampfanfälle
 - 25 % (!) Unruhezustände postoperativ bei Kindern
- Zentrales anticholinerges Syndrom (ZAS)
 - Schläfrige Form – agitierte Form
 - 2-9 % nach Allgemeinanästhesien

Meinung des Gutachters

- **Zusätzliche Sicherung präventiv notwendig**
- **vorhersehbar**
- **Aufklärungspflichtig im Rahmen der Anästhesie-aufklärung**

Agenda

- Dilemma des Gutachters
 - Wer erwartet was (Parteien, Gericht, Gutachter)



Nebenbefund

■ Sachverhaltserhebung

- Anästhesiologische Aufklärung
 - Standardbogen, keine Eintragungen
 - Kein Anästhesieverfahren angekreuzt oder erläutert
 - Keine handschriftlichen Eintragungen
 - Nicht verifizierbar, welcher Arzt/Ärztin die Aufklärung und das Einholen des Einverständnisses durchgeführt hat (Unterschrift unleserlich, keine lesbare Namensnennung)

Fragestellung für den Gutachter

- Erwähnen
- Bewerten
- Folgern

- Wer erwartet was (Parteien, Gericht, Gutachter)

Fragestellung für den Gutachter

- Gutachter beschränke dich auf deinen Auftrag
- Gutachter nutze deinen Sachverstand, dafür haben wir dich engagiert

Fragestellung für den Gutachter

- Gutachter beschränke dich auf deinen Auftrag
 - Sk2-Leitlinie (AWMF)
 - Ausbildungscurriculum „Med. Begutachtung“

- Der Arzt ist als Gutachter „Gehilfe“ (BGHSt 3, 28) bzw. fachkundiger Berater des Gerichtes oder sonstiger Dritter. Seine Aufgabe besteht darin, medizinische Befunde zu erheben und diese unter Berücksichtigung der sonstigen ihm zugänglich gemachten Informationen auf der Basis medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und ärztlichen Erfahrungswissens zu bewerten, um so dem hierfür allein zuständigen Auftraggeber (s. hierzu B Auftraggeber) eine Entscheidung der rechtlich erheblichen Fragen zu ermöglichen.

- Vor diesem Hintergrund sollte der Gutachter rechtliche Wertungen vermeiden und rechtlich besetzte Begriffe (z.B. wesentliche Ursache / Teilursache) nur in Kenntnis des genauen Inhaltes verwenden, um eine Kontrolle seines Gedankenganges auch insoweit zu gewährleisten.
- **Der Gutachter ist grundsätzlich an Beweisfragen und Weisungen gebunden, insbesondere bei Gerichtsgutachten (vgl. §§ 404a, 407a Abs. 4 Satz 1 ZPO, die über Verweisungsvorschriften auch in der VwGO sowie dem SGG gelten, sowie § 78 StPO).**
- So bestimmt das Gericht/der Auftraggeber insbesondere bei streitigem Sachverhalt, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

- Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt, Fragestellung und Umfang des Auftrages, ist vor Erstellung des Gutachtens eine Klärung durch das Gericht (§ 407a Abs. 3 ZPO) herbeizuführen.

Fragestellung für den Gutachter

- Gutachter nutze deinen Sachverstand, dafür haben wir dich engagiert
 - Medizinrechtstag 2016 Köln
 - Meinung Richter BGH Zivilsenat
 - Meinung Richter OLG

- Der Arzt ist als Gutachter „Gehilfe“ (BGHSt 3, 28) bzw. fachkundiger Berater des Gerichtes oder sonstiger Dritter. Seine Aufgabe besteht darin, medizinische Befunde zu erheben und diese unter Berücksichtigung der sonstigen ihm zugänglich gemachten Informationen auf der Basis medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und ärztlichen Erfahrungswissens zu bewerten, um so dem hierfür allein zuständigen Auftraggeber (s. hierzu B Auftraggeber) eine Entscheidung der rechtlich erheblichen Fragen zu ermöglichen.

- § 25 MBO-€ regelt zu ärztlichen Gutachten und Zeugnissen:
„Bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse haben Ärztinnen und Ärzte mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren **und nach bestem Wissen ihre Ärztliche Überzeugung auszusprechen**. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung Ärztinnen und Ärzte verpflichtet sind oder die auszustellen sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.“

Meinung des Gutachters

- Sachverhalt darstellen
- Bewertungen nur im beauftragten Rahmen

■ **Ihre Meinung?**

Vielen Dank
für
Geduld
und
Aufmerksamkeit

